

III-44 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

8. 3. 1971

Bericht der Bundesregierung

betreffend das Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft und die Empfehlung (Nr. 133) der Internationalen Arbeitsorganisation

A. Vorbemerkungen

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die am 4. Juni 1969 in Genf zu ihrer 53. Tagung zusammengetreten ist, hat u. a. die nachstehenden internationalen Instrumente angenommen:

Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft und

Empfehlung (Nr. 133) betreffend die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft.

Der amtliche deutsche Wortlaut der vorangeführten internationalen Urkunden ist in der Anlage beigegeben.

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation ist gemäß Artikel 19 der Verfassung der Organisation, BGBl. Nr. 223/1949, verpflichtet, die anlässlich der Tagungen der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen internationalen Instrumente den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder durch andere Maßnahmen vorzulegen.

B. Die internationalen Urkunden

Das **Übereinkommen**, das für landwirtschaftliche Betriebe gilt, in denen Arbeitnehmer oder Lehrlinge ohne Rücksicht auf die Form ihrer Entlohnung und die Art, Form und Dauer ihres Vertrages beschäftigt sind, regelt die Aufgaben der Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft. Es enthält Bestimmungen betreffend die Qualifikation der Beamten der Arbeitsaufsicht, die Mitarbeit von Sachverständigen bei der Lösung von Problemen, die fachliche Kenntnisse erfordern, die Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsaufsicht und anderen öffentlichen Stellen sowie mit den

Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder deren Verbänden, die Rechte und Pflichten der Aufsichtsbeamten, die Meldepflicht gegenüber der Arbeitsaufsicht, die Zwangsmaßnahmen, die Berichterstattung der Aufsichtsbeamten und die Legung und den Inhalt von Jahresberichten.

Die **Empfehlung** bringt im großen und ganzen detaillierte Vorschläge zu den im Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen.

C. Rechtslage und Folgerungen

Zur Frage der Ratifikation des Übereinkommens Nr. 129 sowie der Durchführung der Empfehlung Nr. 133 wurden die Stellungnahmen der Zentralstellen des Bundes und der Länder sowie der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber eingeholt, von denen angenommen werden konnte, daß die Angelegenheit ihre Zuständigkeit bzw. ihr Interessengebiet berührt.

Der überwiegende Teil der befragten Stellen hat keine Bedenken oder Einwände gegen eine Ratifikation des Übereinkommens Nr. 129 vorgebracht oder tritt für eine solche ein, wie die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer. Sie sind der Auffassung, daß den Bestimmungen des Übereinkommens durch die derzeit geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften weitestgehend entsprochen ist. Während jedoch die meisten Stellen, die auf Bestimmungen des Übereinkommens verweisen, die durch die österreichische Rechtsordnung nicht erfüllt sind, für eine Anpassung der österreichischen Rechtsvorschriften an die Forderung des Übereinkommens eintreten, haben das vom Übereinkommen nicht unmittelbar berührte Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie sowie die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft einer Anpassung gegenüber gewisse Bedenken, da dadurch ihrer Meinung nach die Gefahr eines Präjudizes für die Bestimmungen zum Schutze der Arbeitnehmer in Handel, Gewerbe und Industrie gegeben wäre. Was die Vorschläge und

Anregungen der Empfehlung betrifft, vermerken die meisten der befragten Stellen, daß ihre Vorschläge und Anregungen in Österreich zum Großteil bereits im Rahmen des Wirkungsbereiches der Arbeitsaufsichtsstellen oder anderer öffentlicher Stellen verwirklicht sind, lediglich dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie erscheint die Verwirklichung mancher Punkte der Empfehlung als nicht wünschenswert. Eine Gegenüberstellung der Bestimmungen der internationalen Instrumente und der österreichischen Rechtslage hat folgendes ergeben:

ÜBEREINKOMMEN

Der Artikel 1 des Übereinkommens umschreibt dessen Wirkungsbereich und definiert den Ausdruck „landwirtschaftlicher Betrieb“ als jeden Betrieb oder Betriebsteil, der sich mit dem Ackerbau, der Tierhaltung, der Forstwirtschaft, dem Gartenbau, der Erstverarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte durch den Betriebsinhaber (das ist der Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes) oder mit irgendeiner anderen Form der landwirtschaftlichen Tätigkeit befaßt. — In Österreich gelten für Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und ihre Nebenbetriebe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben, auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes die von den einzelnen Bundesländern auf Grund des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, erlassenen Ausführungsgesetze (Landarbeitsordnungen). Soweit sich die Bestimmungen der Landarbeitsordnungen mit dem Grundsatzgesetz decken, wird in den nachstehenden Ausführungen nur auf das Grundsatzgesetz Bezug genommen. Gemäß § 81 des Landarbeitsgesetzes ist in jedem Bundesland eine Land- und Forstwirtschaftsinspektion eingerichtet. Nicht unter die Kontrolle der Land- und Forstwirtschaftsinspektion fallen Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sofern in diesen dauernd mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigt sind. Diese Betriebe werden von der Allgemeinen Arbeitsaufsicht überprüft. Der Artikel 1 ist in Österreich erfüllt.

Der Artikel 2 definiert den im Übereinkommen verwendeten Ausdruck „gesetzliche Vorschriften“ und zählt hiezu neben der Gesetzgebung auch Schiedssprüche und Gesamtarbeitsverträge mit Gesetzeskraft, deren Durchführung die Aufsichtsbeamten sicherzustellen haben, auf. Was die Schiedssprüche betrifft, ist in Österreich die Überwachung ihrer Durchführung durch die Aufsichtsbeamten nicht vorgesehen. Die Anführung der Schiedssprüche in der Definition entspricht den Wünschen anderer Mitgliedsländer, die die Heranziehung von Schiedssprüchen in ihrer Rechtsordnung kennen.

Die Artikel 3 und 4 fordern die Errichtung von Arbeitsaufsichtsdiensten in der Landwirtschaft, die alle landwirtschaftlichen Betriebe zu erfassen haben, in denen Arbeitnehmer oder Lehrlinge beschäftigt sind. — Auf Grund des Landarbeitsgesetzes sind Land- und Forstwirtschaftsinspektionen bei jedem Amt der Landesregierung eingerichtet. Diese sind gemäß § 81 Abs. 1 dieses Gesetzes zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft berufen. Es sind also auch die Forderungen dieser beiden Artikel in Österreich als erfüllt zu betrachten.

Artikel 5 eröffnet dem ratifizierenden Mitgliedstaat die Möglichkeit, durch Abgabe einer zusätzlichen Erklärung auch eine Reihe anderer, durch den Artikel 4 nicht erfaßter Personengruppen, wie z. B. Pächter, Mitglieder einer Genossenschaft oder Familienangehörige des Betriebsinhabers, den Forderungen des Übereinkommens zu unterstellen. Da in Österreich jedoch keine der in diesem Artikel angeführten Personengruppen von der Arbeitsaufsicht voll erfaßt wird, ist von der Abgabe einer ergänzenden Erklärung im Sinne dieser Bestimmung anlässlich der Ratifikation abzusehen.

Im Artikel 6 sind als Aufgaben der Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft festgehalten: die Sicherstellung der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitsbedingungen und den Schutz der Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit, die fachliche Information und Beratung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, Verständigung der zuständigen Stellen von den durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht ausdrücklich erfaßten Mängeln oder Mißbräuchen. — Die im § 82 ff. des Landarbeitsgesetzes enthaltenen Regelungen über die Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion entsprechen den Forderungen des Übereinkommens, sodaß auch dieser Artikel als erfüllt betrachtet werden kann.

Artikel 7 des Übereinkommens verlangt die Unterstellung der Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft unter die Aufsicht und Kontrolle durch eine zentrale Stelle, worunter in Bundesstaaten auch eine zentrale Stelle eines Gliedstaates verstanden wird. Der Artikel führt hierauf eine Reihe von möglichen Systemen der Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft an. Auch dieser Artikel ist in Österreich erfüllt. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen unterliegen in Österreich gemäß § 94 Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes der Aufsicht der Landesregierungen der einzelnen Bundesländer. Die Arbeitsaufsicht in der Land- und Forstwirtschaft wird in Österreich von eigenen Aufsichtsstellen, die nur für die Landwirtschaft zuständig sind, wahrgenommen. Die Organisation in Österreich entspricht also

dem Abs. 3. lit. c in Verbindung mit Abs. 2 dieses Artikels.

Nach Artikel 8 Absatz 1 hat das Personal der Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft aus öffentlichen Beamten zu bestehen, deren Stellung und Beschäftigungsbedingungen ihnen Stetigkeit der Beschäftigung und Unabhängigkeit von Veränderungen in der Regierung verbürgen.

Der in der Urkunde verwendete Begriff „öffentliche Beamte“ entspricht dem in der österreichischen Bundesverfassung verwendeten Begriff „öffentliche Angestellte“, worunter nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Sammlung 1936 alle Dienstnehmer zu verstehen sind, die ohne Rücksicht auf die Art ihrer Bestellung und ihrer Tätigkeit im Bereich der hoheitlichen Verwaltung des Bundes, der Länder und der Gemeinden Verwendung finden. Die Arbeitsaufsichtsbeamten in Österreich sind öffentliche Angestellte, die den vom Übereinkommen geforderten Bedingungen entsprechen. Daneben sind aus praktischen Erwägungen auch Personen mit Sonderverträgen für die Arbeitsaufsicht tätig. Es ist daher auch der Artikel 8 Absatz 1 als erfüllt zu betrachten.

Der Absatz 2, der freistellt, zur Ergänzung der Tätigkeit des öffentlichen Aufsichtspersonals auch Funktionäre oder Vertreter von Berufsverbänden aufzunehmen, ist nicht zwingend. — In Österreich sind keine Funktionäre oder Vertreter der Berufsverbände in diesem Aufgabebereich tätig.

Der Artikel 9, der festlegt, daß die Anstellung der Aufsichtsbeamten ausschließlich auf Grund der Befähigung zu erfolgen habe, findet seine Erfüllung im § 94 Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes, der bestimmt, daß als Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion nur Personen bestellt werden dürfen, die neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Übernahme in den öffentlichen Dienst das 30. Lebensjahr vollendet haben und entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet aufweisen. Damit ist vorgesorgt, daß nur entsprechend ausgebildete Fachleute für die Arbeitsinspektion herangezogen werden. Nähere Bestimmungen enthalten darüber hinaus die für die Anstellung geltenden gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer.

Auch dem Artikel 10, der vorsieht, daß sowohl Männer als auch Frauen als Aufsichtsbeamte bestellt werden können, ist in Österreich entsprochen. Eine Zuweisung bestimmter Aufgaben an männliche und weibliche Aufsichtsbeamte — wie dies der Artikel ebenfalls freistellt — ist möglich.

Nach Artikel 11 sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um der Arbeitsaufsicht die

Mitarbeit befähigter Sachverständiger und Fachleute zu sichern. — Auch diese Forderung des Übereinkommens ist in Österreich erfüllt, und zwar durch § 52 f AVG 1950, das gemäß der EGVG-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959, auch auf die Land- und Forstwirtschaftsinspektion Anwendung findet.

Artikel 12 fordert geeignete Maßnahmen, um die wirksame Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft und den staatlichen Dienststellen sowie den öffentlichen oder behördlichen anerkannten Einrichtungen zu fördern. — In Österreich ist die Förderung der Zusammenarbeit der Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft mit anderen Dienststellen im § 82 Abs. 2, im § 91 und im § 92 des Landarbeitsgesetzes sowie auch im § 188 ASVG geregelt. Diese Bestimmungen beziehen sich auf die Zusammenarbeit in Fragen der Unfallverhütung und der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge. Der Artikel 12 des Übereinkommens ist also erfüllt.

Im Artikel 13 wird die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Beamten der Arbeitsaufsicht und den Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder deren Verbänden gefordert. — Dieser Artikel ist in Österreich durch die Bestimmung des § 91 des Landarbeitsgesetzes erfüllt, der eine Unterstützung der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen durch Behörden und durch die Interessenvertretungen vorsieht.

Im Artikel 14 sind in demonstrativer Weise generelle Maßstäbe zur Sicherstellung der Beschäftigung einer ausreichenden Zahl von Aufsichtsbeamten aufgestellt. Konkretere Angaben fehlen in diesem Zusammenhang. Aus der Effektivität der österreichischen Arbeitsaufsicht in der Land- und Forstwirtschaft läßt sich jedoch erkennen, daß die Zahl der Aufsichtsbeamten ausreichend bemessen ist und somit auch diesem Artikel in Österreich entsprochen wird.

Nach Artikel 15 sind den Aufsichtsbeamten geeignete Amtsräumlichkeiten bereitzustellen, die zur Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen Verkehrsmittel zur Verfügung zu stellen, wenn zweckdienliche öffentliche Verkehrsmittel fehlen, die notwendigen Reisekosten und sonstigen Nebenauslagen zu erstatten. — Auch dieser Artikel ist in Österreich erfüllt. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen sind bei den Ämtern der Landesregierungen eingerichtet, es stehen ihnen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung und sie verrechnen ihre Reisekosten und Nebenauslagen nach den für sie geltenden Reisegebührenvorschriften.

Artikel 16 Absatz 1 literae a und b, der den Aufsichtsbeamten die Befugnis einräumt, jederzeit bei Tag und bei Nacht jede der Aufsicht unterstellte Arbeitsstätte frei und unangemeldet

zu betreten, von denen sie mit gutem Grund annehmen können, daß sie der Aufsicht unterstehen, sind in Österreich durch die Bestimmungen des § 82 Abs. 4 des Landarbeitsgesetzes erfüllt.

Absatz 1 litera c Unterabsatz i sieht vor, daß die Aufsichtsbeamten befugt sein müssen, den Arbeitgeber, das Personal des Betriebes und jede andere im Betrieb befindliche Person über alle die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften betreffenden Angelegenheiten zu befragen. Dieser Bestimmung wird — sofern daraus keine Auskunftspflicht dieser Personen abgeleitet wird — in Österreich durch § 46 AVG Rechnung getragen, wonach als Beweismittel im Verwaltungsverfahren alles in Betracht kommt, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist (Erforschung der materiellen Wahrheit). Darüber hinaus sieht § 83 Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes vor, daß die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion befugt sind, den Betriebsinhaber, dessen Stellvertreter und die im Betrieb beschäftigten Dienstnehmer über Umstände zu befragen, die ihren Wirkungsbereich berühren; diese Personen sind auf Grund des § 133 Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes zur Auskunftserteilung verpflichtet. Während das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie sowie die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Vereinigung Österreichischer Industrieller es für äußerst problematisch halten, jeder vielleicht rein zufällig im Betrieb anwesenden und allenfalls betriebsfremden Person ein sachgerechtes Beurteilungsvermögen der diversen betrieblichen Vorkommnisse zuzubilligen, verweist die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs auf den Umstand, daß die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Rahmen der Notwendigkeiten auch bisher entweder selbst oder durch die Bezirksverwaltungsbehörde alle Personen befragt bzw. einvernommen haben, von denen sie angenommen hatten, daß sie zur Klärung eines Falles beitragen können. Erwähnt sei noch, daß das von Österreich ratifizierte Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, BGBl. Nr. 225/1949, keine Bestimmung enthält, wonach die Arbeitsaufsicht „jede andere im Betrieb befindliche Person“ befragen darf. Die oben angeführten Bestimmungen des AVG haben jedoch auch für die Allgemeine Arbeitsinspektion, deren Aufsicht die Betriebe des Gewerbes und Handels unterstehen, Geltung.

Die Forderung des Absatzes 1 litera c Unterabsatz ii sieht vor, daß die Aufsichtsbeamten in der Art, wie sie die innerstaatliche Gesetzgebung vorschreibt, die Vorlage der vorgeschriebenen Bücher, Verzeichnisse und Unterlagen über

die Arbeits- und Lebensbedingungen verlangen und Abschriften und Auszüge aus ihnen anfertigen können. Dieser Bestimmung wird in Österreich durch § 83 des Landarbeitsgesetzes Rechnung getragen, wonach die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion befugt sind, vom Betriebsinhaber die Vorlage der Dienstnehmerverzeichnisse, der Kollektiv- und Einzelverträge, der Lehrverträge, der Lohnlisten, Urlaubslisten und der Arbeitsordnung zu verlangen. Das Recht, Abschriften anzufertigen bzw. die Unterlagen bei Gefahr in Verzug sogar an sich zu nehmen, ergibt sich aus den Verwaltungsverfahrensvorschriften. Diese Bestimmung der Urkunde ist demnach in Österreich erfüllt.

Absatz 1 litera c Unterabsatz iii betreffend die Entnahme und Mitnahme von Proben der verwendeten oder gehandhabten Produkte, Stoffe und Substanzen zum Zwecke von Analysen ist durch § 84 Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes erfüllt.

Absatz 2, wonach Aufsichtsbeamte die Privatwohnung des Betriebsinhabers nicht betreten dürfen, außer mit dessen Zustimmung oder mit einer von der zuständigen Stelle ausgestellten besonderen Ermächtigung, ist in Österreich durch die Vorschrift des § 82 Abs. 4 erster Satz des Landarbeitsgesetzes erfüllt, der erschöpfend aufzählt, welche Räume und Anlagen die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit betreten dürfen. Die Privatwohnung des Betriebsinhabers ist in dieser Vorschrift nicht angeführt, ihr Betreten durch die Aufsichtsbeamten ist daher nicht zugelassen; Ausnahmen von dieser Vorschrift sind nicht vorgesehen.

Was schließlich den Absatz 3 dieses Artikels betrifft, demzufolge die Aufsichtsbeamten bei der Vornahme einer Besichtigung dem Arbeitgeber oder dessen Vertreter und den Arbeitnehmern oder deren Vertreter von ihrer Gegenwart Kenntnis zu geben haben, es sei denn, daß eine solche Verständigung ihrer Ansicht nach die Wirksamkeit der Kontrolle beeinträchtigen könnten, so ist die Forderung dieser Bestimmung in Österreich nicht voll erfüllt. Auf Grund des § 82 Abs. 4 des Landarbeitsgesetzes steht nur den Betriebsvertretungen, nicht aber den einzelnen Dienstnehmern in kleineren Betrieben das Recht auf Beiziehung zur Betriebsbesichtigung, das logischerweise eine Verständigung zur Voraussetzung hat, zu. Im Falle der Ratifikation des Übereinkommens müßten die einschlägigen Bestimmungen in den Landarbeitsordnungen ergänzt werden; da auch das Grundsatzgesetz Bestimmungen enthält, welche Personen den Betriebsbesichtigungen beizuziehen sind, wäre auch hier eine Ergänzung zweckmäßig. Am Rande sei erwähnt, daß das Übereinkommen

(Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel keine Bestimmung enthält, wonach die Aufsichtsbeamten auch den Arbeitnehmern oder deren Vertretern von ihrer Gegenwart Kenntnis zu geben haben. Auch in der österreichischen Rechtsordnung fehlt eine gleichartige Bestimmung.

Artikel 17 fordert eine Beteiligung der Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft in den von der zuständigen Stelle zu bestimmenden Fällen vorbeugender Überprüfung neuer Anlagen, neuer Stoffe oder Substanzen und neuer Verfahren, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden könnten. Dieser Forderung ist in Österreich durch § 86 des Landarbeitsgesetzes Rechnung getragen.

Artikel 18 Absatz 1, wonach die Aufsichtsbeamten für die Landwirtschaft befugt sein müssen, Maßnahmen zu treffen, um die in einem landwirtschaftlichen Betrieb festgestellten und von ihnen mit gutem Grund als eine Bedrohung der Gesundheit oder der Sicherheit erachteten Mängel an einer Anlage, einer Einrichtung oder in den Arbeitsmethoden, einschließlich der Verwendung gefährlicher Stoffe oder Substanzen, zu beheben, ist durch § 85 Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes erfüllt. Nach dieser Vorschrift hat das Organ der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, wenn es eine Übertretung der Schutzvorschriften feststellt, den Auftrag zur Herstellung eines entsprechenden Zustandes zu erteilen; und wenn diesem Auftrag nicht entsprochen wird, Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Mit der Anzeige kann auch ein Antrag hinsichtlich des Strafausmaßes gestellt werden.

Ebenso ist der **Absatz 2**, der für die Aufsichtsbeamten die Befugnis fordert, anzuordnen oder anordnen zu lassen, daß innerhalb einer bestimmten Frist die zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit notwendigen Änderungen der Einrichtungen, Anlagen, Räumlichkeiten, Werkzeuge, Ausrüstungen oder Maschinen ausgeführt werden oder daß bei drohender Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit sofort vollziehbare Maßnahmen getroffen werden, in Österreich erfüllt. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion kann entweder gemäß § 85 Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes die Erlassung einer Verfügung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde beantragen oder, wenn sofortige Abhilfe erforderlich ist, eine Verfügung selbst an Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde treffen.

Was den **Absatz 3** betrifft, der für den Fall vorsorgt, daß das im Übereinkommen vorgesehene Verfahren der Verwaltungs- oder Rechtsordnung des Mitglieds nicht entspricht, so ist er

für Österreich ohne Bedeutung, weil Österreich ein entsprechendes Verfahren kennt.

Der **Absatz 4** fordert, daß vom Aufsichtsbeamten festgestellte Mängel und angeordnete oder veranlaßte Maßnahmen dem Arbeitgeber und den Vertretern der Arbeitnehmer unverzüglich bekanntzugeben sind. Diese Forderung ist nicht zur Gänze erfüllt. Auf Grund von § 85 des Landarbeitsgesetzes erhält der Dienstgeber den Auftrag, unverzüglich den den geltenden Vorschriften entsprechenden Zustand herzustellen. Es ist jedoch nirgends eine Pflicht der Aufsichtsbeamten normiert, die festgestellten Mängel und die angeordneten Maßnahmen auch den Vertretern der Arbeitnehmer bekanntzugeben. Im Falle der Ratifikation des Übereinkommens müßte in den Landarbeitsordnungen eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach die Vertreter der Arbeitnehmer von den bei einer Betriebsbesichtigung festgestellten Mängeln und den angeordneten oder veranlaßten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen sind. Eine Ergänzung des Landarbeitsgesetzes erscheint auch in diesem Fall zweckmäßig. Zu erwähnen ist, daß im Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel eine diesem Absatz gleichartige Bestimmung nicht enthalten ist.

Nach **Artikel 19** des Übereinkommens sind der Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in bestimmten von der innerstaatlichen Gesetzgebung vorgeschriebenen Fällen zu melden und die Aufsichtsbeamten soweit möglich bei Erhebungen an Ort und Stelle über die Ursachen besonders schwerer Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten hinzuzuziehen. — Diese Forderung ist durch die österreichische Gesetzgebung gedeckt. § 363 Abs. 3 Z. 3 ASVG sieht die Weiterleitung einer Ausfertigung von Anzeigen über einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit durch den Träger der Unfallversicherung an die zuständige Land- und Forstwirtschaftsinspektion zwingend vor, wenn ein Dienstnehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes betroffen ist. Die Zusammenarbeit mit Trägern der Sozialversicherung ist überdies in § 92 Abs. 1 und 4 des Landarbeitsgesetzes geregelt. Bei schweren Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten werden im allgemeinen zuerst von den örtlichen Gendarmeriedienststellen die Erhebungen gepflogen und dann das Ergebnis der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zur Kenntnis gebracht, die sodann die Ursachen dieser Unglücksfälle erhebt und den gesamten Betrieb sicherheitstechnisch überprüft.

Nach **Artikel 20** dürfen Aufsichtsbeamte an den ihrer Aufsicht unterstellten Betrieben weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt sein, sie dürfen, selbst nach Ausscheiden aus dem Dienst,

Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse oder Arbeitsverfahren, die ihnen bei Ausübung ihrer Dienstpflichten zur Kenntnis kommen, nicht preisgeben und haben die Herkunft jeder an sie gerichteten Beschwerde als unbedingt vertraulich zu behandeln. — § 7 AVG 1950, das auch für die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen Anwendung findet, normiert, daß sich Verwaltungsorgane von der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen haben, an Sachen, an denen sie selbst, der andere Ehepartner oder bestimmte im Gesetz aufgezählte nahe Verwandte beteiligt sind. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsbeamten in der Land- und Forstwirtschaft ist im § 88 des Landarbeitsgesetzes zur Pflicht gemacht. Verstöße dagegen werden strafgerichtlich geahndet. Es fehlt jedoch in der geltenden Rechtsordnung eine Bestimmung über die streng vertrauliche Behandlung von Beschwerden. Der Artikel 20 ist daher nur zum Teil erfüllt. Im Falle der Ratifikation des Übereinkommens müßten die einschlägigen Bestimmungen in den Landarbeitsordnungen ergänzt werden; zweckmäßig wäre auch eine Ergänzung des Landarbeitsgesetzes. Eine inhaltlich gleiche Bestimmung enthält auch das Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel; anlässlich der Ratifikation dieses Übereinkommens wurde das Arbeitsinspektionsgesetz durch Anfügung eines § 17 Abs. 2 ergänzt, um dieser Bestimmung Rechnung zu tragen. Im Entwurf einer Novelle zur niederösterreichischen Landarbeitsordnung ist der Satz vorgesehen: „Den Organen ist untersagt, Auskünfte über die Herkunft allfälliger Anzeigen oder Beschwerden zu geben.“

Nach Artikel 21 sind die landwirtschaftlichen Betriebe so oft und so gründlich zu besichtigen, wie dies zur Sicherung einer wirksamen Durchführung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften notwendig ist. — In Österreich ist eine wirksame Durchführung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften durch die Besichtigung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Möglichkeiten sichergestellt.

Artikel 22 des Übereinkommens normiert die Sanktionen im Falle der Verletzung oder Mißachtung der gesetzlichen Vorschriften, deren Durchführung von den Aufsichtsbeamten für die Landwirtschaft sicherzustellen ist. Dabei ist es dem freien Ermessen der Aufsichtsbeamten zu überlassen, ob sie an Stelle der Einleitung oder Beantragung einer Verfolgung Verwarnungen oder Ratschläge erteilen wollen. Diese Forderung ist in Österreich voll erfüllt. § 85 Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes bestimmt, daß ein Organ der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, falls es eine Übertretung einer Vorschrift zum Schutze der Dienstnehmer feststellt, dem Betriebsinhaber oder seinem Beauftragten den Auftrag zu

erteilen hat, unverzüglich den den geltenden Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wenn diesem Auftrag nicht entsprochen wird, hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten, falls die Anzeige nicht bereits anlässlich der Feststellung der Übertretung erstattet wurde. Das „freie Ermessen“ des Absatzes 2 ist in Österreich zugunsten der Arbeitnehmer eingeschränkt. Es ist ein an Weisungen gebundenes Ermessen; Kriterium dafür, ob Ratschläge erteilt, Verwarnungen ausgesprochen oder Verfolgungen eingeleitet werden, ist die Schwere des Falles.

Der Artikel 23, der normiert, daß die Aufsichtsbeamten, wenn sie nicht selbst zur Einleitung der Verfolgung ermächtigt sind, befugt sein müssen, Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften der zuständigen Stelle zu melden, ist ebenfalls erfüllt. § 85 des Landarbeitsgesetzes bestimmt, daß die Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten hat, wenn ihrem Auftrag, einen den geltenden Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen, nicht nachgekommen wird.

Nach Artikel 24 hat die innerstaatliche Gesetzgebung angemessene Zwangsmaßnahmen gegen Übertretung der gesetzlichen Vorschriften, deren Durchführung von den Aufsichtsbeamten für die Landwirtschaft sicherzustellen ist, und gegen die Behinderung der Aufsichtsbeamten bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten vorzusehen und wirksam anzuwenden. Dieser Forderung ist in Österreich durch § 133 des Landarbeitsgesetzes entsprochen. Darin ist vorgesehen, daß die Landarbeitsordnungen zu bestimmen haben, daß Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften von den Bezirksverwaltungsbehörden bestraft werden und in gleicher Weise strafbar ist, wer vorsätzlich die Ausübung des Dienstes der Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion vereitelt oder behindert. Die vom Landarbeitsgesetz geforderten Bestimmungen sind in allen Landarbeitsordnungen enthalten.

Artikel 25 verpflichtet die Aufsichtsbeamten oder die örtlichen Dienststellen der Arbeitsaufsicht, der zentralen Aufsichtsstelle regelmäßig Berichte über die Ergebnisse ihrer Aufsichtstätigkeiten in der Landwirtschaft mindestens einmal im Jahr in der von der zentralen Aufsichtsstelle vorgeschriebenen Weise vorzulegen; Artikel 26 verlangt die Veröffentlichung eines Jahresberichtes, von dem Ausfertigungen innerhalb von drei Monaten nach seiner Veröffentlichung zu übermitteln sind. Beide Artikel sind in Österreich erfüllt. § 89 des Landarbeitsgesetzes sieht einen jährlichen Tätigkeitsbericht der Land-

und Forstwirtschaftsinspektionen vor, der in einer zusammenfassenden Darstellung in den amtlichen Landeszeitungen zu veröffentlichen ist. Im Falle der Ratifikation des gegenständlichen Übereinkommens wären die Jahresberichte der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zu übermitteln.

Der Artikel 27 des Übereinkommens führt beispielsweise die Gegenstände an, die, sofern sie in den Wirkungsbereich der Arbeitsaufsicht fallen, in den Jahresberichten zu behandeln sind. § 89 des Landarbeitsgesetzes sieht zwar einen Jahresbericht vor, enthält aber keine Details über dessen Inhalt. Eine Determinierung des Inhaltes der Jahresberichte im Landarbeitsgesetz erscheint aus verfassungsrechtlichen Gründen bedenklich, da es sich hierbei um eine Bestimmung handeln würde, die weitgehend in die Vollziehung (die neben der Ausführungsgesetzgebung den Ländern zusteht) eingreift. Durch eine Ergänzung der Landarbeitsordnungen oder durch Weisungen an die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen seitens der Länder könnte sichergestellt werden, daß die Jahresberichte alle von der Urkunde verlangten Angaben enthalten.

Die Artikel 28 bis 35 enthalten formelle Bestimmungen.

EMPFEHLUNG

Dem Absatz 1 der Empfehlung, der eine Zusammenarbeit der Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft mit den zuständigen „technischen Dienststellen“ vorschlägt, die darauf gerichtet ist, dem landwirtschaftlichen Erzeuger zu helfen, seinen Betrieb und die Lebens- und Arbeitsbedingungen der darin beschäftigten Personen zu verbessern, ist in Österreich im wesentlichen entsprochen. Die Zusammenarbeit der Arbeitsaufsicht mit den „technischen Diensten“ ist in einer Reihe von Sphären verwirklicht, so mit dem Unfallverhütungsdienst, den Interessenvertretungen und der Prüfungsanstalt für Maschinen und Geräte. So werden unter anderem auch Merkblätter für bestimmte Maschinen allen Arbeitgebern zur Verfügung gestellt. Betriebsverbesserungen und Verbesserungen der Lebens- und Arbeitsbedingungen der in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen sind in Österreich jedoch nicht die Aufgabe der Arbeitsaufsicht. Hiefür besteht ein ausgebauter Beratungsdienst bei den Landes-Landwirtschaftskammern, die für die Wahrung, Vertretung und Förderung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Hebung, Förderung und Erleichterung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, des Absatzes, der Verteilung und der Verarbeitung der land- und forstwirtschaftlichen

Produkte zuständig sind. Die von ihnen gewährte Betreuung und Beratung der Kammermitglieder ist sehr umfassend.

Die in Absatz 2 angeregte Erweiterung des Aufgabenbereiches der Arbeitsaufsicht erscheint in Österreich nicht erforderlich, da hiefür eigene Organe, wie die Lehrlings- und Fachausbildungstellen, die Schulbehörden, die Landes-Landwirtschaftskammern und die Sozialversicherungsanstalten zuständig sind.

Auch dem Absatz 3, der empfiehlt, den Aufsichtsbeamten nur ausnahmsweise und vorübergehend als Schlichtungsbeauftragten oder Schiedsrichter einzusetzen, ist in Österreich entsprochen. Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind in Österreich nicht Schlichtungsbeauftragte oder Schiedsrichter. § 84 Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes bestimmt lediglich, daß die Organe eine vermittelnde Tätigkeit zum Ausgleich der Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auszuüben haben und bei Streitigkeiten zur Wiederherstellung des Einvernehmens beitragen sollen. Damit haben die Organe der Arbeitsaufsicht gegebenenfalls wohl eine schlichtende Tätigkeit auszuüben, die jedoch aus ihrer Position als kontrollierendes, beratendes und überparteiisches Organ resultiert. Für aus Arbeitsverhältnissen resultierende Streitigkeiten sind jedoch die Einigungskommissionen oder die Arbeitsgerichte zuständig.

Die Absätze 4 bis 7 stellen Empfehlungen hinsichtlich der Anstellungserfordernisse auf. Nach § 94 Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes gelten als Anstellungserfordernisse für den land- und forstwirtschaftlichen Aufsichtsdienst das vollendete 30. Lebensjahr und entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem land- und forstwirtschaftlichen Gebiet. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen setzen sich sowohl aus Diplomingenieuren auf dem Gebiete des Agrarwesens als auch aus Absolventen land- und forstwirtschaftlicher Schulen zusammen, die auch über die entsprechende praktische Erfahrung verfügen. Näheres über die Anstellungserfordernisse enthalten ferner auch die die Anstellung betreffenden Bestimmungen der einzelnen Bundesländer. Damit erscheint den Anregungen der Empfehlung in den Absätzen 4 bis 7 entsprochen.

Die einheitliche Durchführung der Arbeitsaufsicht — wie sie der Absatz 8 der Empfehlung anregt — wird in Österreich durch die im Landarbeitsgesetz aufgestellten Grundsätze erreicht. Auch die Weisungen der Landesregierungen an die einzelnen Organe tragen zur einheitlichen Durchführung der Aufgaben bei.

Die Empfehlung des Absatzes 9, wonach sich während der Nachtstunden die Tätigkeit der Aufsichtsbeamten für die Landwirtschaft auf

Angelegenheiten beschränken sollte, deren wirksame Überwachung bei Tag nicht möglich ist, und die über Antrag des österreichischen Regierungsvertreters in die Urkunde aufgenommen worden ist, stellt eine Einschränkung der Bestimmung des Artikels 16 des Übereinkommens dar, die den österreichischen Verhältnissen entspricht.

Der Anregung des Absatzes 10 der Empfehlung auf eine Zusammenarbeit zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und den Land- und Forstwirtschaftsinspektionen in medizinischen und technischen Ausschüssen wird nicht Rechnung getragen.

Die technischen Prüfungen von Maschinen, Stoffen und Verfahrensweisen — wie sie Absatz 11 anregt — sind in Österreich nicht Aufgabe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, sondern eine Angelegenheit anderer Institutionen, insbesondere der landwirtschaftlichen Versuchsanstalten.

Zu Absatz 12 der Empfehlung ist zu bemerken, daß in Österreich eine gesetzliche Verpflichtung der Arbeitgeber, die erforderlichen Einrichtungen, gegebenenfalls einschließlich eines Raumes für Unterredungen mit den im Betrieb beschäftigten Personen, zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. In der Praxis hat es aber diesbezüglich nie Schwierigkeiten gegeben.

Die in Absatz 13 der Empfehlung aufgezählten Gegenstände, die außer den in Artikel 27 des Übereinkommens aufgezählten auch noch in den Jahresberichten behandelt werden könnten, fallen in Österreich nicht in die Zuständigkeit der Arbeitsaufsicht. Da dieser Absatz eine Erweiterung der Jahresberichte nur dann vorsieht, wenn die angeführten Tätigkeiten in die Zuständigkeit der Arbeitsaufsicht fallen, kommt die Anregung für Österreich nicht zum Tragen.

Der Anregung des Absatzes 14, Aufklärungsaktionen zu unternehmen oder zu fördern, ist insofern Rechnung getragen, als der Unfallverhütungsdienst der land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalten wirksame Aufklärungsaktionen zur Vermeidung von Unfällen und zum Schutz der Gesundheit der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen durchführt. Die in diesem Absatz aufgezählten Möglichkeiten der Durchführung der Aktionen werden überwiegend ausgeschöpft. Es werden die Massenmedien herangezogen, Broschüren und Zeitschriften hergestellt, Filme gezeigt und Vorträge veranstaltet. Ferner wird mit anderen zuständigen Stellen zusammengearbeitet.

Die Bundesregierung hat in der Sitzung des Ministerrates vom 30. März 1971 beschlossen, den Bericht über das Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft und die Empfehlung (Nr. 133) betreffend den-

selben Gegenstand zur Kenntnis zu nehmen, den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu beauftragen, ehestens die zur Anpassung der österreichischen Rechtsvorschriften an die Bestimmungen des Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und über das Ergebnis dieser Maßnahmen dem Ministerrat zu berichten sowie den angeschlossenen Bericht dem Nationalrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Bundesregierung stellt daher den

Antrag,

der Nationalrat wolle den Bericht über das Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft und die Empfehlung (Nr. 133) betreffend die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft zur Kenntnis nehmen.

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

Übereinkommen 129

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ARBEITSAUFSICHT IN DER LANDWIRTSCHAFT

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 4. Juni 1969 zu ihrer dreiundfünfzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat von den Bestimmungen der bestehenden internationalen Arbeitsübereinkommen über die Arbeitsaufsicht, wie des Übereinkommens über die Arbeitsaufsicht, 1947, das für Gewerbe und Handel gilt, und des Übereinkommens über die Plantagenarbeit, 1958, das eine bestimmte Art landwirtschaftlicher Betriebe erfaßt, Kenntnis genommen, hält es für wünschenswert, nunmehr internationale Normen über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft im allgemeinen anzunehmen,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 25. Juni 1969, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, bezeichnet wird.

Artikel 1

1. Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „landwirtschaftlicher Betrieb“ jeden Betrieb oder Betriebsteil, der sich mit dem

Ackerbau, der Tierhaltung, der Forstwirtschaft, dem Gartenbau, der Erstverarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte durch den Betriebsinhaber oder mit irgendeiner anderen Form der landwirtschaftlichen Tätigkeit befaßt.

2. Nötigenfalls hat die zuständige Stelle nach Anhörung der maßgebenden beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, die Grenze zwischen der Landwirtschaft einerseits und Handel und Gewerbe andererseits so zu bestimmen, daß kein landwirtschaftlicher Betrieb von der innerstaatlichen Arbeitsaufsicht ausgeschlossen bleibt.

3. In allen Fällen, in denen Unklarheit darüber besteht, ob dieses Übereinkommen auf einen Betrieb oder Betriebsteil Anwendung findet, ist die Frage von der zuständigen Stelle zu entscheiden.

Artikel 2

In diesem Übereinkommen umfaßt der Ausdruck „gesetzliche Vorschriften“ neben der Gesetzgebung auch die Schiedssprüche und Gesamtarbeitsverträge mit Gesetzeskraft, deren Durchführung die Aufsichtsbeamten sicherzustellen haben.

Artikel 3

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, für das dieses Übereinkommen in Kraft ist, hat eine Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft zu unterhalten.

Artikel 4

Die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft hat alle landwirtschaftlichen Betriebe zu erfassen, in denen Arbeitnehmer oder Lehrlinge beschäftigt sind, ohne Rücksicht auf die Form ihrer Entlohnung und die Art, Form oder Dauer ihres Vertrags.

Artikel 5

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, kann seiner Ratifikation eine Erklärung beifügen, durch die es sich verpflichtet, der Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft auch eine oder mehrere der nachstehend angeführten Gruppen von Personen, die in landwirtschaftlichen Betrieben arbeiten, zu unterstellen:

- a) Pächter, die keine fremden Arbeitskräfte beschäftigen, Teilpächter und ähnliche Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte;
- b) Personen, die an einem gemeinwirtschaftlichen Betrieb beteiligt sind, wie z. B. Mitglieder einer Genossenschaft;
- c) Familienangehörige des Betriebsinhabers im Sinne der innerstaatlichen Gesetzgebung.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann in der Folge dem General-

direktor des Internationalen Arbeitsamtes eine Erklärung übermitteln, in der es sich verpflichtet, eine oder mehrere der im vorhergehenden Absatz angeführten Personengruppen, die noch nicht durch eine frühere Erklärung erfaßt sind, der Arbeitsaufsicht zu unterstellen.

3. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, hat in seinen nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorzulegenden Berichten anzugeben, inwieweit den Bestimmungen des Übereinkommens hinsichtlich der in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten, nicht durch eine Erklärung erfaßten Personengruppen entsprochen wurde oder entsprochen werden soll.

Artikel 6

1. Die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft hat die Aufgabe,

- a) die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitsbedingungen und den Schutz der Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit sicherzustellen; dazu gehören Vorschriften über Arbeitszeit, Löhne, wöchentliche Ruhezeit und Urlaub, Unfallverhütung, Gesundheitsschutz und Wohlfahrt, die Beschäftigung von Frauen, Kindern und Jugendlichen und andere damit in Zusammenhang stehende Angelegenheiten, soweit den Aufsichtsbeamten die Sicherstellung der Durchführung der erwähnten Vorschriften obliegt;
- b) die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer durch fachliche Information und Beratung über die wirksamsten Mittel zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu belehren;
- c) die zuständige Stelle von den durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht ausdrücklich erfaßten Mängeln oder Mißbräuchen zu verständigen und ihr Vorschläge zur Verbesserung der Gesetzgebung zu unterbreiten.

2. Die innerstaatliche Gesetzgebung kann den Aufsichtsbeamten für die Landwirtschaft beratende oder Durchführungsaufgaben im Zusammenhang mit den gesetzlichen Vorschriften über die Lebensbedingungen der Arbeitnehmer und ihrer Familien übertragen.

3. Werden den Aufsichtsbeamten für die Landwirtschaft weitere Aufgaben übertragen, so dürfen diese sie weder an der wirksamen Erfüllung ihrer Hauptaufgaben hindern noch in irgendeiner Weise das Ansehen und die Unparteilichkeit gefährden, deren die Aufsichtsbeamten in ihren Beziehungen zu den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern bedürfen.

Artikel 7

1. Soweit es mit den Verwaltungsgepflogenheiten des Mitglieds vereinbar ist, hat die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft der Aufsicht und Kontrolle durch eine zentrale Stelle zu unterstehen.

2. In Bundesstaaten kann als „zentrale Stelle“ entweder eine zentrale Stelle auf Bundesebene oder eine zentrale Stelle eines Gliedstaates gelten.

3. Die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft kann z. B. wahrgenommen werden von

- a) einer einzigen Arbeitsaufsichtsstelle, die für alle Wirtschaftszweige zuständig ist;
- b) einer einzigen Arbeitsaufsichtsstelle, die durch eine entsprechende Ausbildung der Aufsichtsbeamten, die ihre Dienstpflichten in der Landwirtschaft ausüben sollen, für eine funktionelle Spezialisierung sorgt;
- c) einer einzigen Arbeitsaufsichtsstelle, die durch Einrichtung eines fachlich qualifizierten Dienstes, dessen Beamte ihre Dienstpflichten in der Landwirtschaft ausüben sollen, für eine institutionelle Spezialisierung sorgt; oder
- d) einer auf Landwirtschaftsfragen spezialisierten Aufsichtsstelle, deren Tätigkeit der Oberaufsicht einer zentralen Stelle unterstellt wird, die in bezug auf die Arbeitsaufsicht in anderen Bereichen, wie z. B. im Geberbe, im Verkehrswesen und im Handel, mit den gleichen Vorrechten ausgestattet ist.

Artikel 8

1. Das Personal der Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft hat aus öffentlichen Beamten zu bestehen, deren Stellung und Beschäftigungsbedingungen ihnen Stetigkeit der Beschäftigung und Unabhängigkeit von Veränderungen in der Regierung und von unzulässigen äußeren Einflüssen verbürgen.

2. Soweit dies mit der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis vereinbar ist, können die Mitglieder in ihre Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft Funktionäre oder Vertreter von Berufsverbänden aufnehmen, deren Tätigkeit diejenige des öffentlichen Aufsichtspersonals ergänzt; den betreffenden Personen ist Stetigkeit in der Ausübung ihrer Aufgaben und Unabhängigkeit von unzulässigen äußeren Einflüssen zu verbürgen.

Artikel 9

1. Vorbehaltlich der von der innerstaatlichen Gesetzgebung gegebenenfalls vorgesehenen Bedingungen für die Anstellung im öffentlichen Dienst hat die Anstellung der Aufsichtsbeamten für die Landwirtschaft ausschließlich auf Grund der

Befähigung der Anwärter für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erfolgen.

2. Die Art der Feststellung dieser Befähigung ist von der zuständigen Stelle zu bestimmen.

3. Die Aufsichtsbeamten für die Landwirtschaft haben eine geeignete Ausbildung für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erhalten; durch geeignete Maßnahmen ist für eine entsprechende Fortbildung im Laufe ihrer Dienstzeit zu sorgen.

Artikel 10

Zu Aufsichtsbeamten können sowohl Männer als auch Frauen bestellt werden; wenn erforderlich, können den männlichen und den weiblichen Aufsichtsbeamten besondere Aufgaben zugewiesen werden.

Artikel 11

Jedes Mitglied hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um der Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft in der den innerstaatlichen Verhältnissen am besten entsprechenden Weise die Mitarbeit befähigter Sachverständiger und Fachleute bei der Lösung von Problemen, die fachliche Kenntnisse erfordern, zu sichern.

Artikel 12

1. Die zuständige Stelle hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um die wirksame Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft und den staatlichen Dienststellen sowie den öffentlichen oder behördlichen anerkannten Einrichtungen zu fördern, die allenfalls auf ähnlichen Gebieten tätig sein können.

2. Nötigenfalls kann die zuständige Stelle bestimmte Aufsichtsaufgaben auf regionaler oder örtlicher Ebene entweder anderen geeigneten staatlichen Dienststellen oder öffentlichen Einrichtungen als Hilfsorganen übertragen oder diese Stellen oder Einrichtungen bei der Erfüllung dieser Aufgaben mitwirken lassen, sofern dadurch die Durchführung der Grundsätze dieses Übereinkommens nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 13

Die zuständige Stelle hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Zusammenarbeit zwischen den Beamten der Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft und den Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder deren Verbänden, soweit solche bestehen, zu fördern.

Artikel 14

Durch entsprechende Vorkehrungen ist sicherzustellen, daß die Zahl der Aufsichtsbeamten für die Landwirtschaft ausreicht, um die wirksame Ausführung der Aufgaben der Arbeitsaufsicht zu gewährleisten, und daß diese Zahl

bestimmt wird unter angemessener Berücksichtigung

- a) der Bedeutung der auszuführenden Aufgaben, insbesondere
 - i) der Zahl, der Natur, der Größe und des Standorts der der Aufsicht unterstellten landwirtschaftlichen Betriebe;
 - ii) der Zahl und der verschiedenen Kategorien der in diesen Betrieben beschäftigten Personen;
 - iii) der Zahl sowie der vielgestaltigen und verwickelten Beschaffenheit der gesetzlichen Vorschriften, deren Durchführung sicherzustellen ist;
- b) der den Aufsichtsbeamten zur Verfügung gestellten sachlichen Behelfe;
- c) der praktischen Voraussetzungen, unter denen Besichtigungen vorgenommen werden müssen, um wirksam zu sein.

Artikel 15

1. Die zuständige Stelle hat die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Aufsichtsbeamten für die Landwirtschaft

- a) örtliche, entsprechend den Diensterfordernissen ausgestattete und nach Möglichkeit allen Beteiligten zugängliche Amtsräumlichkeiten bereitzustellen, bei deren Standortwahl die geographische Lage der landwirtschaftlichen Betriebe und die Verkehrsverbindungen zu berücksichtigen sind;
- b) die für die Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen Verkehrsmittel zur Verfügung zu stellen, wenn zweckdienliche öffentliche Verkehrsmittel fehlen.

2. Die zuständige Stelle hat die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Aufsichtsbeamten für die Landwirtschaft alle für die Ausführung ihrer Aufgaben notwendigen Reisekosten und sonstigen Nebenauslagen zu erstatten.

Artikel 16

1. Die mit den erforderlichen Ausweisen versehenen Aufsichtsbeamten müssen befugt sein,

- a) jederzeit bei Tag und bei Nacht jede der Aufsicht unterstellte Arbeitsstätte frei und unangemeldet zu betreten;
- b) bei Tag alle Räumlichkeiten zu betreten, von denen sie mit gutem Grund annehmen können, daß sie der Aufsicht unterstehen;
- c) alle ihnen notwendig erscheinenden Untersuchungen, Prüfungen oder Erhebungen vorzunehmen, um sich von der genauen Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überzeugen, und insbesondere
 - i) den Arbeitgeber, das Personal des Betriebs oder jede andere im Betrieb befindliche Person allein oder in

Gegenwart von Zeugen über alle die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften betreffenden Angelegenheiten zu befragen;

- ii) in der Art, wie sie die innerstaatliche Gesetzgebung vorschreibt, die Vorlage aller durch die Gesetzgebung über die Arbeits- und Lebensbedingungen vorgeschriebenen Bücher, Verzeichnisse oder sonstigen Unterlagen zur Nachprüfung ihrer Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen und Abschriften dieser Unterlagen oder Auszüge aus ihnen anzufertigen;
- iii) Proben der verwendeten oder gehandhabten Produkte, Stoffe und Substanzen zum Zwecke von Analysen zu entnehmen und mitzunehmen, wobei jedoch der Arbeitgeber oder sein Vertreter von der Entnahme oder Mitnahme von Produkten, Stoffen oder Substanzen für diesen Zweck zu verständigen ist.

2. Die Aufsichtsbeamten dürfen die Privatwohnung des Betriebsinhabers auf Grund von Absatz 1 Buchstabe a) oder b) dieses Artikels nicht betreten, es sei denn mit dessen Zustimmung oder mit einer von der zuständigen Stelle ausgestellten besonderen Ermächtigung.

3. Bei der Vornahme einer Besichtigung haben die Aufsichtsbeamten dem Arbeitgeber oder dessen Vertreter und den Arbeitnehmern oder deren Vertretern von ihrer Gegenwart Kenntnis zu geben; es sei denn, daß eine solche Verständigung ihrer Ansicht nach die Wirksamkeit der Kontrolle beeinträchtigen könnte.

Artikel 17

Die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft ist in den Fällen und in einer Weise, die von der zuständigen Stelle zu bestimmen sind, an vorbeugenden Überprüfungen neuer Anlagen, neuer Stoffe oder Substanzen und neuer Verfahren zur Handhabung oder Verarbeitung von Produkten zu beteiligen, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden könnten.

Artikel 18

1. Die Aufsichtsbeamten für die Landwirtschaft müssen befugt sein, Maßnahmen zu treffen, um die in einem landwirtschaftlichen Betrieb festgestellten und von ihnen mit gutem Grund als eine Bedrohung der Gesundheit oder der Sicherheit erachteten Mängel an einer Anlage, einer Einrichtung oder in den Arbeitsmethoden, einschließlich der Verwendung gefährlicher Stoffe oder Substanzen, zu beheben.

12

2. Zu diesem Zweck müssen die Aufsichtsbeamten befugt sein, vorbehaltlich eines etwaigen gesetzlichen Berufungsrechtes an eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde anzuordnen oder anordnen zu lassen, daß

- a) innerhalb einer bestimmten Frist jene Änderungen der Einrichtungen, Anlagen, Räumlichkeiten, Werkzeuge, Ausrüstungen oder Maschinen ausgeführt werden, die zur genauen Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit notwendig sind; oder
- b) bei drohender Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit sofort vollziehbare Maßnahmen getroffen werden, die bis zur Einstellung der Arbeit gehen können.

3. Wenn das in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Verfahren der Verwaltungs- oder Rechtsordnung des Mitglieds nicht entspricht, müssen die Aufsichtsbeamten befugt sein, bei der zuständigen Stelle die Verfügung von Anordnungen oder sofort vollziehbaren Maßnahmen zu beantragen.

4. Die vom Aufsichtsbeamten beim Besuch eines Betriebs festgestellten Mängel und die von ihm gemäß Absatz 2 dieses Artikels angeordneten oder veranlaßten Maßnahmen oder die Maßnahmen, die er gemäß Absatz 3 dieses Artikels zu beantragen beabsichtigt, sind dem Arbeitgeber und den Vertretern der Arbeitnehmer unverzüglich bekanntzumachen.

Artikel 19

1. Der Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Agrarsektor in den Fällen und in der Art zu melden, wie sie die innerstaatliche Gesetzgebung vorschreibt.

2. Soweit möglich, sind die Aufsichtsbeamten bei Erhebungen an Ort und Stelle über die Ursachen besonders schwerer Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten hinzuzuziehen, insbesondere wenn es sich um Unfälle oder Krankheiten mit tödlichem Ausgang oder um solche handelt, bei denen mehrere Arbeitnehmer geschädigt wurden.

Artikel 20

Vorbehaltlich der durch die innerstaatliche Gesetzgebung allenfalls vorgesehenen Ausnahmen haben für die Aufsichtsbeamten für die Landwirtschaft folgende Vorschriften zu gelten:

- a) sie dürfen an den ihrer Aufsicht unterstellten Betrieben weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt sein;
- b) sie müssen unter Androhung geeigneter Strafmaßnahmen oder disziplinarischer Ahndung verpflichtet sein, selbst nach Ausscheiden aus dem Dienst Fabrikations- oder

Geschäftsgeheimnisse oder Arbeitsverfahren, die ihnen bei Ausübung ihrer Dienstpflichten etwa zur Kenntnis kommen, nicht preiszugeben;

- c) sie haben die Herkunft jeder an sie gerichteten Beschwerde über einen bestehenden Mangel, über eine gefährliche Arbeitsweise oder über eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften als unbedingt vertraulich zu behandeln und dürfen weder dem Arbeitgeber noch dessen Vertreter gegenüber andeuten, daß eine Besichtigung durch eine Beschwerde veranlaßt worden ist.

Artikel 21

Die landwirtschaftlichen Betriebe sind so oft und so gründlich zu besichtigen, wie dies zur Sicherung einer wirksamen Durchführung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften notwendig ist.

Artikel 22

1. Wer gesetzliche Vorschriften, deren Durchführung von den Aufsichtsbeamten für die Landwirtschaft sicherzustellen ist, verletzt oder mißachtet, setzt sich sofortiger gerichtlicher oder administrativer Verfolgung ohne vorherige Verwarnung aus. Die innerstaatliche Gesetzgebung kann jedoch Ausnahmen für die Fälle vorsehen, in denen eine vorherige Aufforderung zur Behebung von Mängeln oder zur Durchführung von Verhütungsmaßnahmen zu erfolgen hat.

2. Es ist dem freien Ermessen der Aufsichtsbeamten zu überlassen, ob sie an Stelle der Einleitung oder Beantragung einer Verfolgung Verwarnungen oder Ratschläge erteilen wollen.

Artikel 23

Sind die Aufsichtsbeamten für die Landwirtschaft nicht selbst zur Einleitung der Verfolgung ermächtigt, so müssen sie befugt sein, Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften einer hierfür zuständigen Stelle unmittelbar zu melden.

Artikel 24

Die innerstaatliche Gesetzgebung hat angemessene Zwangsmaßnahmen gegen Übertretung der gesetzlichen Vorschriften, deren Durchführung von den Aufsichtsbeamten für die Landwirtschaft sicherzustellen ist, und gegen die Behinderung der Aufsichtsbeamten bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten vorzusehen und wirksam anzuwenden.

Artikel 25

1. Die Aufsichtsbeamten oder die örtlichen Dienststellen der Arbeitsaufsicht sind zu verpflichten, der zentralen Aufsichtsstelle regelmäßig Berichte über die Ergebnisse ihrer Aufsichtstätigkeit in der Landwirtschaft vorzulegen.

2. Diese Berichte sind in der von der zentralen Aufsichtsstelle vorgeschriebenen Weise zu verfassen und haben Gegenstände zu behandeln, die von dieser von Zeit zu Zeit festgesetzt werden; sie sind mindestens so oft, wie es die zentrale Aufsichtsstelle vorschreibt, jedenfalls aber mindestens einmal im Jahr vorzulegen.

Artikel 26

1. Die zentrale Aufsichtsstelle hat einen Jahresbericht über die Tätigkeit der Aufsichtsdienste in der Landwirtschaft, entweder als gesonderten Bericht oder als Teil ihres allgemeinen Jahresberichts, zu veröffentlichen.

2. Diese Jahresberichte sind innerhalb einer angemessenen Frist nach Schluß des Berichtsjahres, jedenfalls aber innerhalb von zwölf Monaten, zu veröffentlichen.

3. Ausfertigungen der Jahresberichte sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes innerhalb von drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung zu übermitteln.

Artikel 27

Der von der zentralen Aufsichtsstelle veröffentlichte Jahresbericht hat insbesondere folgende Gegenstände zu behandeln, soweit sie in den Wirkungsbereich dieser Stelle fallen:

- a) Gesetze und Verordnungen, für welche die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft zuständig ist;
- b) Personal der Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft;
- c) Statistik der der Aufsicht unterstellten landwirtschaftlichen Betriebe und Zahl der darin beschäftigten Personen;
- d) Statistik der vorgenommenen Besichtigungen;
- e) Statistik der Übertretungen und der verfügbaren Zwangsmaßnahmen;
- f) Statistik der Arbeitsunfälle und deren Ursachen;
- g) Statistik der Berufskrankheiten und deren Ursachen.

Artikel 28

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 29

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 30

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 31

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 32

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 33

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 34

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 30, vorausgesetzt, daß das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 35

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

INTERNATIONALE ARBEITS-KONFERENZ

Empfehlung 133

EMPFEHLUNG BETREFFEND DIE ARBEITSAUFSICHT IN DER LANDWIRTSCHAFT

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 4. Juni 1969 zu ihrer dreiundfünfzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 25. Juni 1969, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, bezeichnet wird.

1. Sofern es die innerstaatlichen Verhältnisse gestatten, sollten die Befugnisse der Arbeits-

aufsicht in der Landwirtschaft in der Weise erweitert werden, daß sie die Zusammenarbeit mit den zuständigen technischen Dienststellen umfassen, die darauf gerichtet ist, dem landwirtschaftlichen Erzeuger ohne Rücksicht auf seine Rechtsstellung zu helfen, seinen Betrieb und die Lebens- und Arbeitsbedingungen der darin beschäftigten Personen zu verbessern.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 3 des Übereinkommens über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, könnte die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft auch bei der Durchführung gesetzlicher Vorschriften über Fragen wie die folgenden mitwirken:

- a) Ausbildung der Arbeitnehmer;
- b) Sozialdienste in der Landwirtschaft;
- c) Genossenschaften;
- d) Schulpflicht.

3. (1) Es sollte in der Regel nicht zu den Aufgaben der Aufsichtsbeamten für die Landwirtschaft gehören, als Schlichtungsbeauftragte oder Schiedsrichter in Verfahren im Zusammenhang mit Arbeitsstreitigkeiten aufzutreten.

(2) Sofern zu diesem Zweck in der Landwirtschaft keine eigenen Organe bestehen, können die Aufsichtsbeamten für die Landwirtschaft vorübergehend zu Schlichtungsaufgaben herangezogen werden.

(3) In dem in Unterabsatz (2) dieses Absatzes vorgesehenen Fall sollte die zuständige Stelle der innerstaatlichen Gesetzgebung entsprechende und die Mittel der Arbeitsverwaltung des betreffenden Landes nicht überfordernde Maßnahmen treffen, um die Aufsichtsbeamten schrittweise von diesen Aufgaben zu entlasten, damit sie sich in größerem Maße der eigentlichen Aufsichtstätigkeit in den Betrieben widmen können.

4. Die Aufsichtsbeamten für die Landwirtschaft sollten sich mit den Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft vertraut machen und Kenntnisse der wirtschaftlichen und technischen Aspekte der Landarbeit besitzen.

5. Anwärter auf gehobene Stellungen bei der Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft sollten entsprechende berufliche oder akademische Befähigungen besitzen oder eine gründliche praktische Erfahrung in der Arbeitsverwaltung erworben haben.

6. Anwärter auf andere Stellungen bei der Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft (wie z. B. Hilfsinspektoren oder ähnliches Personal) sollten, sofern das Unterrichtswesen in dem betreffenden Land die Voraussetzungen hierfür bietet, eine abgeschlossene Mittelschulbildung und, wenn möglich, eine ergänzende Fachausbildung geeigneter Art erhalten oder im Verwaltungsdienst

oder in der Praxis ausreichende Erfahrung in Arbeitsfragen erworben haben.

7. In Ländern, in denen das Unterrichtswesen noch ungenügend entwickelt ist, sollten die zu Aufsichtsbeamten für die Landwirtschaft bestellten Personen zumindest einige praktische Erfahrung in der Landwirtschaft besitzen oder sich für diese Tätigkeit interessieren und eignen; sie sollten im Dienst so rasch wie möglich eine geeignete Ausbildung erhalten.

8. Die zentrale Arbeitsaufsichtsstelle sollte den Aufsichtsbeamten in der Landwirtschaft Richtlinien erteilen, um die einheitliche Durchführung ihrer Aufgaben im ganzen Land zu gewährleisten.

9. Während der Nachtstunden sollte sich die Tätigkeit der Aufsichtsbeamten für die Landwirtschaft auf Angelegenheiten beschränken, deren wirksame Überwachung bei Tag nicht möglich ist.

10. Die Heranziehung von Ausschüssen für medizinischen und technischen Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, denen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angehören, könnte eines der Mittel sein für die Zusammenarbeit zwischen den Beamten der Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft und den Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder deren Verbänden, soweit solche bestehen.

11. Die in Artikel 17 des Übereinkommens über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, vorgesehene Beteiligung der Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft an vorbeugenden Überprüfungen neuer Anlagen, neuer Stoffe oder Substanzen und neuer Verfahren zur Handhabung oder Verarbeitung von Produkten, die die Gesundheit und Sicherheit gefährden könnten, sollte eine vorherige Beratung mit der Arbeitsaufsicht umfassen über

- a) die Inbetriebnahme dieser Anlagen, die Verwendung solcher Stoffe oder Substanzen und die Einführung dieser Verfahren; und
- b) die Pläne jeder Anlage, in der gefährliche Maschinen oder gesundheitsschädliche oder gefährliche Arbeitsverfahren verwendet werden sollen.

12. Die Arbeitgeber sollten den Aufsichtsbeamten für die Landwirtschaft die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stellen, gegebenenfalls einschließlich eines Raums für Unterredungen mit den im Betrieb beschäftigten Personen.

13. Der von der zentralen Aufsichtsstelle veröffentlichte Jahresbericht könnte außer den in

Artikel 27 des Übereinkommens über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, angeführten Gegenständen folgende Angelegenheiten behandeln, soweit sie in die Zuständigkeit dieser Stelle fallen:

- a) Statistik der Arbeitsstreitigkeiten in der Landwirtschaft;
- b) Feststellung der Probleme, die bei der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften auftreten, und der Fortschritte, die im Hinblick auf ihre Lösung erzielt wurden; und
- c) Anregungen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft.

14. (1) Die Mitglieder sollten Aufklärungsaktionen unternehmen oder fördern, um unter Einsatz aller geeigneten Mittel die Beteiligten über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und die Notwendigkeit ihrer genauen Einhaltung sowie über die Gefahren, die Leben oder Gesundheit der in den landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen bedrohen, und über die am besten geeigneten Mittel zur Vermeidung dieser Gefahren zu unterrichten.

(2) Diese Aktionen könnten unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse unter anderem umfassen:

- a) die Heranziehung von ländlichen Organisatoren oder Ausbildern;
- b) die Verbreitung von Anschlägen, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen;
- c) die Veranstaltung von Filmvorführungen und Rundfunk- und Fernsehsendungen;
- d) die Organisation von Ausstellungen und praktischen Vorführungen über medizinischen und technischen Arbeitsschutz;
- e) die Aufnahme von Fragen des medizinischen und technischen Arbeitsschutzes und anderen geeigneten Gegenständen in die Lehrpläne der Schulen auf dem Lande und der landwirtschaftlichen Fachschulen;
- f) die Veranstaltung von Zusammenkünften für in der Landwirtschaft beschäftigte Personen, die durch die Einführung von neuen Arbeitsverfahren oder von neuen Stoffen oder Substanzen berührt werden;
- g) die Beteiligung von Aufsichtsbeamten für die Landwirtschaft an Arbeiterbildungsprogrammen;
- h) die Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionen, Seminaren und Preisausschreiben.